



**Entgeltordnung der Stadt Schriesheim
für den Mathaise-Markt mit Krammarkt
Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach**

**§ 1
Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der Stellflächen, der Jahrmärkte, der Kerwen und anderer Volksfeste erhebt die Stadt Schriesheim ein Entgelt zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Das als Anhang beigefügte Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Schuldner des Entgeltes ist, der nach § 6 der Satzung für den Mathaise-Markt mit Krammarkt, Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach zugelassene Marktbeschicker.

**§ 3
Entgeltbemessung**

1. Die Entgelte für die Benutzung von Stellflächen für Jahrmärkte, Kerwen und andere Volksfeste richten sich nach dem im Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgeltrahmen.
2. Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme, die zugewiesene Fläche oder Frontmeterzahl, so wird das Entgelt für den übersteigenden Wert entsprechend nach erhoben.
3. Soweit Entgelte nach Flächen oder Frontmetern berechnet werden, wird auf volle Quadratmeter bzw. Frontmeter auf- oder abgerundet.

**§ 4
Quittungen**

1. Quittungen für die Entgeltzahlungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar. Wer die Inanspruchnahme einer Einrichtung oder eine Leistung der Märkte erschleicht, hat das doppelte Entgelt zu entrichten.
2. Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.

§ 5
Auslagen

Entstehen im Zusammenhang mit der Benutzung von Markteinrichtungen zusätzliche Auslagen für die Stadt, die nicht in einem Entgelt erfaßt werden können, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Entgeltordnung entsprechend.

§ 6
Schlußbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt ab 01. Juni 1995.in Kraft

Schriesheim, den 01. Juni 1995

R i e h l
Bürgermeister

**Entgeltverzeichnis
der Stadt Schriesheim
für den Mathaise-Markt und
Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach**

Nr.	Bezeichnung	Entgelt rahmen	
		von	bis
	Jahrmärkte u.a. Jahrmarktentgelte		
101	Achterbahn u.ä.	2.500,--	5.000,--
102	Benzin- und Elektrobahnen, senbahnen, Geisterbahnen u.ä.	2.500,--	5.000,--
103	Autoscooter	2.800,--	4.000,--
104	Riesenrad	2.800,--	4.500,--
105	Rundfahrgeschäfte	2.500,--	5.000,--
106	Kinderrundfahrgeschäfte	1.200,--	3.000,--
107	Schiffschaukel u.ä.	800,--	2.000,--
108	Kettenflieger	1.200,--	2.500,--
109	Verkehrskindergarten, Kindereisenbahnen, Kinderscooter, Ponyreitbahn	800,--	3.000,--
110	Schau- u. Belustigungsgeschäfte, Kasperltheater, Kino	1.600,--	5.000,--
111	Schießgeschäfte	1.000,--	2.500,--
112	Geschicklichkeitsspiele (Pfeil-, Ring- Ballwerfen, Angeln, Würfeln, Kegeln)	500,--	2.500,--
113	Verlosung, Spielautomaten, Fadenziehen u.ä.	500,--	4.500,--
114	Geschicklichkeitsautomaten	500,--	3.000,--
115	Süß-u.Backwaren, Eis, Mandeln u.ä.	500,--	2.500,--
116	Festzelte mit Ausschank von Bier u. Wein, Biergärten, Weingärten einschl. üblichem Imbißsortiment	m ² 4,--	20,--
117	Imbißgeschäfte (Schwarzwaldhaus u.ä.)	500,--	5.000,--
118	Allgem. Verkauf (Spielwaren, Haushalts- artikel, Textilien u.ä.)	lfm. 30,--	150,--
119	Automaten unter 1 m ² , je nach Geräten auch wenn sie innerhalb eines Geschäftes aufgestellt sind sofern dieses Geschäft einer anderen Sparte zuzurechnen ist	10,-- 40,--	50,-- 90,--

Den Entgelten nach Nr. 101 bis 119 wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zuge-
schlagten.

120 Die pauschalierten Entgelte richten sich nach der Attraktivität, der Größe, der An-
zahl gleichartiger oder ähnlicher Geschäfte und dem wirtschaftlichen Interesse des
Benutzers. Außerdem wird nach der belegten, überbauten Fläche, die noch be-
baubare Fläche - an den Seitenteilen der Geschäfte - in Abzug gebracht.

121 Die Entgelte von Nr. 101 - 119 sind für eine Veranstaltungsdauer von 7 Tagen be-
messen und beinhalten Wasser und Abwasser, die nicht über das gewöhnliche Maß
hinausgehen.

Die für die Müllentsorgung entstehenden Aufwendungen werden nach einem gesonderten Verteilungsmaßstab - nach dem Verursacherprinzip - erhoben.
Die Kosten für Stromanschlüsse und -Verbrauch werden von dem beauftragten Installateur und den Energieversorgungsunternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelte für Kerwe und andere Volksfeste

- 122 Für Kerwe und andere Volksfeste in Schriesheim gelten die Sätze nach Nr. 101-119 zu einem Viertel.
Die Entgelte für die Kerwe im Stadtteil Altenbach werden aufgrund der örtlichen Situation durch den Bürgermeister gesondert festgelegt.
- 101.123 In Ausnahmefällen ist der Marktausschuß ermächtigt, die Entgelte bis auf ein Fünftel der Entgelte zu ermäßigen (z.B. bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer, bedeutender Veranstaltungen).